

11.09.90

U - Fz - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und
ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV)

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
zuzustimmen:

U 1. Zur Präambel

Bei An-
nahme
entfallen
die
Zif-
fern 2
und 3

Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Aufgrund des § 5 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 und 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die
Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:".

...

303/1/90

- 2 -

Begründung:

Die nach § 18 vorgesehene Unterrichtung der Öffentlichkeit läßt sich nicht auf § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 BImSchG stützen. Insoweit ist die mit der 3. Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes neu eingefügte Vorschrift des § 7 Abs. 4 einschlägig. Im Hinblick auf die 3. Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist auch eine Korrektur der Fundstelle erforderlich.

R

2. Zur Präambel

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

In den Eingangsworten
sind die Worte "§ 7 Abs. 1"
durch die Worte "§ 7 Abs. 1 und 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung erscheint sinnvoll, um rechtliche Bedenken hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage auszuräumen.

R

3. Zur Präambel

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

In den Eingangsworten
sind die Worte "vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 721), § 5
Abs. 2 eingefügt durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBI. I
S. 1950)," durch die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom
14. Mai 1990 (BGBI. I S. 880)"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

...

U 4. Zu § 1 Abs. 1 und 2

In § 1 sind in

- Absatz 1 die Worte

"den Nummern 1.1 bis 1.3 oder 8.1 des Anhangs"
und in

- Absatz 2 Satz 1 die Worte

"die Anlagen im Sinne von Nummer 1.1 oder 1.2 des
Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen sind und"

zu streichen.

Als Folge

sind in Absatz 2 Satz 1 nach den Worten

"neben Stoffen nach Nummer 1.2"

die Worte

"des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen"

einzufügen.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Erweiterung
des Geltungsbereichs der Verordnung
ergibt sich aus der Änderung des
§ 4 Abs. 1 Abfallgesetz durch das
3. Gesetz zur Änderung des BImSchG
vom 16.3.1990 (Bundesrats-Drucksache
205/90). Danach dürfen Abfälle
in immissionsschutzrechtlich
genehmigungsbedürftigen Anlagen
verbrannt werden, wenn dadurch der
Charakter dieser Anlagen nicht
verändert wird. Auch für eine
solche Abfallverbrennung müssen die
Vorschriften der Verordnung Anwendung
finden, um zu verhindern, daß
die materiellen Anforderungen
abgeschwächt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung würde dem Umweltschutz nicht nützen und dem Zweck der Verordnung schaden. Sie würde nämlich die Verbesserung der Reststoffentsorgung in der Praxis behindern und darüber hinaus die energetische Nutzung von Reststoffen weitgehend unmöglich machen. Für Prozeßfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen, die im Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Zusammenhang mit genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV genehmigt wurden, sind die Anforderungen der TA Luft maßgebend. Die Emissionswerte der TA Luft sind den Besonderheiten der einzelnen Anlage angepaßt; die Anforderung an die Anlage zur Emissionsbegrenzung ist nach dem Stand der Technik anlagenspezifisch optimiert. Das hat zur Folge, daß in Einzelfällen die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung zu Abweichungen vom optimalen Anlagenbetrieb und damit zu einer effektiven Verschlechterung der Emissionssituation führt.

Es ist auch nicht aus Gründen des Umweltschutzes geboten, die prozeßgebundenen Feuerungsanlagen in die Verordnung aufzunehmen. Die betriebsspezifischen Emissionsbegrenzungen der einzelnen Anlagen können nämlich durch nachträgliche Anordnungen verbindlich festgelegt werden.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung ist schließlich auch nicht durch den Hinweis auf § 4 Abs. 1 des Abfallgesetzes zu rechtfertigen. Im Gegenteil: Nach dieser Vorschrift dürfen Abfälle in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen verbrannt werden, wenn dadurch der Charakter dieser Anlagen nicht verändert wird. Der Charakter würde aber verändert, wenn anstelle der anlagenspezifischen optimierenden Regelung die generelle Regelung der 17. BImSchV träte.

Die nachteiligen Folgen einer verfehlten Regelung für Umweltschutz und Wirtschaft wären beträchtlich: Allein im Bereich der chemischen Industrie werden jährlich rund 400.000 t Reststoffe thermisch genutzt. Die Zementindustrie kann zur Zeit noch rund 10 % ihres Primärenergieverbrauchs durch Sekundärbrennstoffe, darunter etwa 150.000 jato Altreifen, decken.

U 5. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Verordnung ist auch anwendbar, wenn die Anlage überwiegend einem anderen Zweck als der Verbrennung der in Satz 1 bezeichneten Stoffe dient oder wenn die Anlage lediglich als Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen Anlage betrieben wird."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, soweit es um die Mitverbrennung von Abfällen oder ähnlichen brennbaren Stoffen in Anlagen für andere Zwecke geht (vgl. Teil A Abs. 2 und Teil B - zu § 1 - der Begründung). Darüber hinaus wird sichergestellt, daß für die Verbrennung von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes i.d.F. des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) dieselben materiellen Anforderungen gelten wie für die Verbrennung in Anlagen nach Nr. 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Empfehlung widerspricht ...

...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung würde dem Umweltschutz nicht nützen und dem Zweck der Verordnung schaden. Sie würde nämlich die Verbesserung der Reststoffentsorgung in der Praxis behindern und darüber hinaus die energetische Nutzung von Reststoffen weitgehend unmöglich machen. Für Prozeßfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen, die im Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Zusammenhang mit genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV genehmigt wurden, sind die Anforderungen der TA Luft maßgebend. Die Emissionswerte der TA Luft sind den Besonderheiten der einzelnen Anlage angepaßt; die Anforderung an die Anlage zur Emissionsbegrenzung ist nach dem Stand der Technik anlagenspezifisch optimiert. Das hat zur Folge, daß in Einzelfällen die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung zu Abweichungen vom optimalen Anlagenbetrieb und damit zu einer effektiven Verschlechterung der Emissionssituation führt.

Es ist auch nicht aus Gründen des Umweltschutzes geboten, die prozeßgebundenen Feuerungsanlagen in die Verordnung aufzunehmen. Die betriebsspezifischen Emissionsbegrenzungen der einzelnen Anlagen können nämlich durch nachträgliche Anordnungen verbindlich festgelegt werden.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung ist schließlich auch nicht durch den Hinweis auf § 4 Abs. 1 des Abfallgesetzes zu rechtfertigen. Im Gegenteil: Nach dieser Vorschrift dürfen Abfälle in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen verbrannt werden, wenn dadurch der Charakter dieser Anlagen nicht verändert wird. Der Charakter würde aber verändert, wenn anstelle der anlagenspezifischen optimierenden Regelung die generelle Regelung der 17. BImSchV träte.

Die nachteiligen Folgen einer verfehlten Regelung für Umweltschutz und Wirtschaft wären beträchtlich: Allein im Bereich der chemischen Industrie werden jährlich rund 400.000 t Reststoffe thermisch genutzt. Die Zementindustrie kann zur Zeit noch rund 10 % ihres Primärenergieverbrauchs durch Sekundärbrennstoffe, darunter etwa 150.000 jato Altreifen, decken.

...

U

6. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

"wenn der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungseinheit einschließlich des für die Verbrennung benötigten zusätzlichen Brennstoffs 25 vom Hundert nicht übersteigt."

Begründung:

Der Anteil der Abfälle und ähnlichen brennbaren Stoffe soll auf die Verbrennungseinheit und nicht auf die gesamte Feuerungswärmeleistung der Anlage bezogen werden. Er darf auch nicht überschritten werden, wenn die Verbrennungseinheit mit Teillast betrieben wird.

...

303/1/90

U
R

7. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 2
sind die Worte "oder aus der Technischen Anleitung"
durch die Worte "oder aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Beachtung
der Technischen Anleitung"
zu ersetzen.

Begründung:

Aus der TA Luft als solche ergeben sich unmittelbar keine Anforderungen an Anlagen. Die TA Luft ist eine auf gesetzlicher Grundlage, nämlich § 48 BImSchG, erlassene Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung der Anforderungen der §§ 1, 3 und 5 BImSchG. Sie ist vom Anlagenbetreiber und von den Gerichten nicht "originär" wie ein Gesetz anzuwenden, sondern wendet sich als allgemeine Verwaltungsvorschrift unmittelbar nur an die gesetzesausführenden Behörden. Daß sie wegen ihres naturwissenschaftlich fundierten Aussagegehalts auch für das kontrollierende Gericht bedeutsam ist, macht sie noch nicht zu einer unmittelbar anwendbaren Rechtsnorm (vgl. BVerwGE 55, 250; BVerwG, Beschl. vom 15.2.1988, Buchholz 406.25, § 48 BImSchG Nr. 2). In der Verweisung in § 1 Abs. 2 Satz 2 darf die TA Luft nicht gleichberechtigt neben der Verordnung über Großfeuerungsanlagen zitiert werden, da sonst das Verhältnis zwischen Rechtsnorm und Verwaltungsvorschrift unklar würde.

...

U 8. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 sind in Absatz 3

a) der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung gilt nicht für Verbrennungseinheiten, die - abgesehen vom Einsatz der in Nummer 1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführten Stoffe - ausschließlich für den Einsatz von";

b) nach den Worten "bestimmt sind" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der folgende Satzteil zu streichen.

Begründung:

Abgesehen von einer redaktionellen Änderung ("Diese Verordnung" statt "Abs. 1") handelt es sich um eine Ausräumung eines Widerspruchs in der bisherigen Formulierung sowie um die Einführung des Begriffs "Verbrennungseinheit".

303/1/90

- 10 -

U 9. Zu § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) flüssigen brennbaren Stoffen, wenn der Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB) oder Pentachlorphenol (PCP) bis 10 Milligramm je Kilogramm und der untere Heizwert des brennbaren Stoffes mindestens 30 Megajoule je Kilogramm beträgt,"

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an Ziffer 3.3.1.3.2 der TA Luft und vermeidet Überschneidungen der Buchstaben d und e in § 1 Abs. 3 bisheriger Fassung.

U 10. Zu § 1 Abs. 4

In § 1 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

- "(4) Diese Verordnung enthält Anforderungen, die nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zur
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
 - Bekämpfung von Brandgefahren
 - Behandlung von Reststoffen und
 - Nutzung der entstehenden Wärme
- zu erfüllen sind."

Begründung:

Die Regelung in § 3 Abs. 2 der Verordnung ist auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz gegen sonstige Gefahren) gestützt.

...

II 11. Zu § 2 Nr. 2.1

In § 2 Nr. 2.1 Buchstabe d ist das Wort
"und"
durch das Wort
", soweit"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Altanlagendefinition in § 2 Nr. 3 der 13. BImSchV. Nur die dort getroffene Regelung ist sachgerecht. Für die Behandlung einer Anlage als Altanlage darf nicht entscheidend sein, ob für sie irgendein Vorbescheid oder irgendeine Teilgenehmigung erteilt sind. Vielmehr muß ausschlaggebend sein, ob in dem Bescheid auch für diejenigen Emissionen, auf deren Begrenzung die Altanlagenregelung angewandt werden soll, eine bindende Festlegung getroffen ist.

...

U 12. Zu § 2 Nr. 4

In § 2 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Eine allgemeine Definition des Begriffs
"Einsatzstoffe" ist nicht erforderlich.

U 13. Zu § 2 Nr. 5 -neu-

Nach § 2 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

"5. Reststoffe

alle Stoffe, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne daß der Zweck des Anlagenbetriebes hierauf gerichtet ist."

Begründung:

Neben den bereits aufgeführten Begriffen ist auch der Reststoffbegriff zum Zwecke der Klarstellung und einheitlichen Anwendung der Vorschriften im Vollzug zu bestimmen.

...

U 14. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Bei Außerbetriebnahme der Feuerung ist die abgesaugte Luft über einen Schornstein abzuleiten; sind Stillstandszeiten von mehr als drei Tagen zu erwarten, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wie die Räumung des Bunkers."

Begründung:

Die Anforderungen der Verordnung sollten möglichst konkret gefaßt werden und nicht in jedem Fall von einer Bestimmung der zuständigen Behörde abhängen. § 20 bleibt unberührt.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend. Die vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagene Fassung bringt keine Verbesserung und keine weitere Konkretisierung. Die als zusätzliche Maßnahme genannte Räumung des Bunkers ist als Beispiel für den Regelfall ungeeignet, weil sich das Problem des Transportes und der Lagerung des Bunkerinhalts ergibt; die dadurch zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen dürften in der Regel höher sein als im Falle des Verbleibs im dafür bestimmten und geeigneten Bunker.

303/1/90

U 15. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "anderen" gestrichen.

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, um klarzustellen, daß sich der Relativsatz "die keine Halogen-Kohlenwasserstoffe enthalten" nicht auf Hausmüll, ähnliche Einsatzstoffe, Klärschlamm und Krankenhauspezifische Abfälle bezieht.

U 16. Zu § 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4

In § 4 Abs. 2 sind die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Bei der Verbrennung von anderen Einsatzstoffen als nach Satz 1 muß die Mindesttemperatur 1200° C betragen. Die Mindesttemperatur muß auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von 2 Sekunden bei einem Mindestvolumengehalt an Sauerstoff von 6 vom Hundert, bei der Verbrennung ausschließlich von flüssigen Einsatzstoffen 3 vom Hundert, eingehalten werden.".

Satz 5 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Ein Mindestvolumengehalt an Sauerstoff von 3 vom Hundert gilt auch ...".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Durch die Umstellung der Sätze 2 und 3 wird insbesondere klargestellt, daß Satz 2 auch für die Fälle des Satzes 3 gilt.

Wi 17. Zu § 4 Abs. 4

In § 4 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Zur Vermeidung des Unterschreitens der Mindesttemperatur darf auch Kohle verwendet werden."

Begründung:

Zur Einhaltung der Mindesttemperatur kann auch Kohle eingesetzt werden. Dies ist aus Umweltgründen unbedenklich, da die Anlagen mit Rückhalteeinrichtungen nach dem Stand der Technik ausgerüstet sind.

U 18. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 Buchstabe b ist in Nummer 1 der Emissionsgrenzwert

"60 mg/m³"

durch den Wert

"30 mg/m³"

zu ersetzen.

Begründung:

Der niedrigere Emissionsgrenzwert entspricht dem Stand der Technik und kann auch bei der Nachrüstung bestehender Abfallverbrennungsanlagen sicher eingehalten werden. Von den Anlagenherstellern werden z.T. sogar erheblich niedrigere Grenzwerte garantiert.

303/1/90

U 19. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 Buchstabe c

- ist in Nummer 1 und 2 der Emissionsgrenzwert
"0,1 mg/m³"
jeweils durch den Wert
"0,05 mg/m³"
- ist in Nummer 3 der Emissionsgrenzwert
"1 mg/m³"
durch den Wert
"0,5 mg/m³"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Herabsetzung der Grenzwerte unter Buchstabe c ist erforderlich, um die Zusatzbelastung durch Schwermetallemissionen aus Abfallverbrennungsanlagen auf ein geringeres Maß zu reduzieren (Greim, Link 1989, Entsorgungspraxis 4/89; Eckert 1989, Gutachten Abfallheizkraftwerk Augsburg). Vergleicht man die Immissionskonzentrationen in ländlichen, wenig belasteten Gebieten mit den Immissionsbelastungen durch Abfallverbrennungsanlagen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Emissionsbegrenzungen einhalten, so ergibt sich, daß die relative Zusatzbelastung z. B. durch Cadmium oder Quecksilber beim 5- bis 50fachen derjenigen durch z. B. SO₂,

Staub, HCl oder HF liegt und schon bei Anlagen mittlerer Größe leicht 20 % übersteigen kann. Da in Zukunft Abfallverbrennungsanlagen vermehrt in diesen Gebieten gebaut werden sollen, wäre bei den höheren Grenzwerten für Schwermetalle mit Akzeptanzproblemen zu rechnen.

Die niedrigeren Emissionsgrenzwerte entsprechen dem Stand der Technik und können auch bei der Nachrüstung bestehender Abfallverbrennungsanlagen sicher eingehalten werden. Von den Anlagenherstellern werden z. T. sogar erheblich niedrigere Grenzwerte garantiert.

U 20.. Zu § 5 Abs. 1 und zum Anhang

In § 5 Abs. 1 Buchstabe d und im Anhang ist das Wort
"Dibenzofurane"
jeweils durch das Wort
"Furane"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Anpassung.

...

303/1/90

U

21. Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Soweit § 1 Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet, gelten die Emissionsgrenzwerte des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 2 und die Begrenzung der Emissionen an Kohlenmonoxid nach § 4 Abs. 6 nur für den Teil des Abgasstromes, der bei der Verbrennung des höchstzulässigen Anteils der Abfälle und des für die Verbrennung von Abfällen zusätzlich benötigten Brennstoffs oder der ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffe entsteht. Für den übrigen Teil des Abgasstromes gelten die hierfür verbindlichen Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen. Fehlen derartige Festlegungen, sind die tatsächlichen Emissionen beim Betrieb ohne Einsatz von Abfällen oder ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffen zugrunde zu legen. Die zuständige Behörde hat die Gesamtbegrenzung der Emissionen unter Berücksichtigung des § 19 nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen. Sätze 1 bis 4 finden für andere als die in Nummern 1.1 bis 1.3 und 8.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen sowie für die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Buchstaben c und d in Verbindung mit Absatz 2 und die Begrenzung der Emissionen an Kohlenmonoxid nach § 4 Abs. 6 auch Anwendung, soweit der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der Feuerungswärmeleistung 25 vom Hundert übersteigt."

Begründung:

Die Änderung dient teilweise der Richtigstellung (Zitat in Satz 1) und teilweise der Klarstellung (maßgebende Emissionsgrenzwerte für den Anteil handelsüblicher Brennstoffe). Darüber hinaus wird aus Gründen der Rechtssicherheit vorgeschrieben, daß beim Erfordernis einer Anteilsregelung die maßgebende Emissionsbegrenzung durch die zuständige Behörde festzulegen ist. Dabei hat die Behörde auch zu berücksichtigen, ob wegen der besonderen technischen Verhältnisse eine Ausnahme nach § 19 erforderlich ist.

...

U 22. Zu § 7 Abs. 1 erster Halbsatz

In § 7 Abs. 1 ist der erste Halbsatz durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Schlacken, Filter- und Kesselstäube sowie Reaktionsprodukte und sonstige Reststoffe der Abgasbehandlung sind zu vermeiden oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit Vermeidung oder Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sie als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen."

Begründung:

Der Verwertungsgrundsatz gilt nicht nur für Filter- und Kesselstäube sowie Reaktionsprodukte der Abgasbehandlung, sondern auch für Schlacken. Es besteht keine Veranlassung, die bisherige Konzeption des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, die Vermeidung und Verwertung vorsieht, zu verlassen.

U 23. Zu § 7 Abs. 1 zweiter Halbsatz

In § 7 Abs. 1 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die Verwertung erfolgt durch Zuführung an den Wirtschaftskreislauf; einer Fiktion der (Noch-) Nichtverwertung vor dieser Zuführung bedarf es nicht.

...

303/1/90

- 20 -

U 24. Zu § 7 Abs. 3

In § 7 Abs. 3 werden die Worte
"Filter- und Kesselstäube"
durch das Wort
"Reststoffen"
ersetzt.

Begründung:

Organische und lösliche Stoffe befinden sich nicht nur in Filter- und Kesselstäuben, sondern z. B. auch in der Schlacke. Für eine Verwertung ist ein möglichst geringer Anteil dieser Stoffe entscheidend.

U 25. Zu § 7 Abs. 4

Dem § 7 Abs. 4 Satz 1 sind folgende Sätze voranzustellen:

"Die Förder- und Lagersysteme für schadstoffhaltige, staubförmige Reststoffe sind so auszulegen und zu betreiben, daß hiervon keine relevanten diffusen Emissionen ausgehen können. Dies gilt besonders hinsichtlich notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten an verschleißanfälligen Anlagenteilen.".

Begründung:

Diffuse Emissionen von Stäuben aus Anlagenteilen könnten im Vergleich zu den geringen Kaminemissionen zunehmende Bedeutung erlangen.

...

U 26. Zu § 8 Satz 1

In § 8 wird am Ende von Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vereinbar ist.".

Begründung:

Die Ergänzung dient der Anpassung der Vorschrift an den Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, der die Pflicht zur Wärmenutzung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht.

U 27. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

In § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d sind vor dem Wort
"erforderliche"
die Worte
"zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs"
und nach dem Wort
"insbesondere"
das Wort
"Abgastemperatur,"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Konkretisierung. Die Abgastemperatur ist zur Umrechnung der Emissionsmeßwerte auf das Abgasvolumen im Normzustand (§ 2 Nr. 3) unbedingt erforderlich.

U 28. Zu § 11 Abs. 1 Satz 2

In § 11 Abs. 1 sind in Satz 2 nach dem Wort
"Meßeinrichtungen"
die Worte
"und Meßwertrechnern"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstel-
lung des Gewollten.

U 29. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 Satz 3 ist nach der Angabe "§ 5"
die Angabe "Abs. 1"
einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung
ist zur korrekten Angabe der Ver-
weisstelle erforderlich.

U 30. Zu § 11 Abs. 3 erster Halbsatz

In § 11 Abs. 3 wird das Wort "soweit"
durch das Wort "wenn"
ersetzt.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 31. Zu § 11 Abs. 3 zweiter Halbsatz

In § 11 Abs. 3 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Aus § 13 Abs. 2 ergibt sich unmittelbar, daß Einzelmessungen durchgeführt werden müssen, die nach § 14 ausgewertet werden.

U 32. Zu § 11 Abs. 4

In § 11 Abs. 4 sind die Worte
"Regel- und"
und
"automatisch ausgelöst und"
zu streichen.

Begründung:

Die Regeleinrichtungen zur automatischen Auslösung von Verriegelungen und Abschaltungen sind Teil der Verriegelungs- und Abschalteinrichtungen und damit bereits durch § 4 Abs. 5 erfaßt. In § 11 ist lediglich noch die Registrierung als Form der "kontinuierlichen Messung" (vgl. Überschrift) vorzuschreiben.

...

303/1/90

- 24 -

U 33. Zu § 11 Abs. 5 - neu -

In § 11 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Der Betreiber hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 5 Abs. 1 Buchstaben c und d kontinuierlich zu messen, wenn geeignete Meßeinrichtungen verfügbar sind."

Begründung:

Wegen der raschen Entwicklung in der Meßtechnik darf erwartet werden, daß zukünftig Emissionskomponenten nach § 5 mit hinreichender Genauigkeit kontinuierlich gemessen werden können, die z.Z. noch nicht kontinuierlich überwacht werden können. Die VO sollte daher eine Öffnungsklausel enthalten, die es zuläßt, diese Möglichkeit auf dem Verwaltungswege durchzusetzen.

...

U 34. Zu § 12 Abs. 2

In § 12 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht, soweit die zuständigen Behörde die telemetrische Übermittlung der Meßergebnisse vorgeschrieben hat.".

Begründung:

Nach § 31 Satz 2 BImSchG kann die zuständige Behörde die telemetrische Übermittlung der Ergebnisse von Emissions- und Immissionsmessungen vorschreiben. In solchen Fällen würden die Anforderungen des Satzes 1 des § 12 Abs. 2 ein Übermaß bedeuten.

U 35. Zu § 12 Abs. 3

In § 12 Abs. 3 sind die Worte
"gelten als"
durch das Wort
"sind"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

303/1/90

- 20 -

U 36. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 Satz 1 ist der 2. Satzteil wie folgt zu fassen:

"ob die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Buchstaben c und d
oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 -
nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b erfüllt werden,".

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die vorgesehene Einschränkung soll nur bei nicht kontinuierlichen Messungen gelten und bezieht sich nur auf § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b.

...

U 37. Zu § 13 Abs. 3

In § 13 Abs. 3 Buchstabe b wird die Zahl "8" durch die Zahl "6" ersetzt.

Begründung:

Bei Einsatz hochauflösender Analyseverfahren reicht einerseits eine Probenahmezeit von 6 Stunden aus, andererseits können regelmäßige Überstunden für das Personal der Meßinstitute vermieden werden.

U 38. Zu § 14 Abs. 2:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach § 5 Abs. 1 überschreitet."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an die Regelungen in § 24 Abs. 3 der 13. BImSchV und in Nr. 3.2.2.4 Abs. 3 der TA Luft.

303/1/90

- 28 -

U 39. Zu § 15

In § 15 wird das Wort "Emissionen" durch das Wort "Emissionskonzentrationen" ersetzt und vor dem Wort "wöchentlich" das Wort "einmal" eingefügt.

Begründung:

Die Änderung sowie die Ergänzung dienen der Klarstellung des Gewollten.

Wi 40. § 15 Abs. 2 - neu -

Der bisherige Text von § 15 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Auf die Ermittlung der Emissionen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. durch Funktionskontrolle der Abgasreinigungseinrichtungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden."

Begründung:

Die Emissionsgrenzwerte der vorgegebenen Stoffe in der Verordnung führen zu einem erheblichen Mehraufwand bei wöchentlicher Ermittlung der Massenkonzentration. Dieser Meßaufwand ist nicht erforderlich, wenn durch Funktionsüberprüfungen an der Abgasreinigungseinrichtung die Einhaltung des Rückhaltegrades der Filtermaßnahme sicher festgestellt werden kann. Die Formulierung entspricht der Formulierung in Nr. 3.2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

...

U 41. Zu § 16 Abs. 1

In § 16 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde trägt durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge, daß der Betreiber seinen rechtlichen Verpflichtungen zu einem ordnungsgemäßen Betrieb nachkommt oder die Anlage außer Betrieb nimmt."

Begründung:

Die Behörden können nicht "sicherstellen", daß der Betreiber erforderliche Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage auch wirklich trifft.

...

303/1/90

U 42. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei Anlagen, die aus einer Verbrennungseinheit oder aus mehreren Verbrennungseinheiten mit gemeinsamen Abgaseinrichtungen bestehen, soll die Behörde für technisch unvermeidbare Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen den Zeitraum festlegen, während dessen von den Emissionsgrenzwerten nach § 5, ausgenommen § 5 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 und Buchstabe b Nr. 2, unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf. Der Weiterbetrieb darf 8 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 96 Stunden nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzung für den Gesamtstaub darf eine Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten. § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 gelten entsprechend.".

Begründung:

Die Formulierung des Satzes 1 soll an die EG-Richtlinie 89/369/EWG angepaßt werden. Aus systematischen Gründen sollte der bisherige Satz 3 vorgezogen werden. Auch bei technisch unvermeidbaren Ausfällen ist es erforderlich, daß die Emissionsgrenzwerte unter Bezugnahme auf den Sauerstoffgehalt im Abgas ermittelt werden. Darüber hinaus sollten die Anlagen ebenso wie für die im Normalfall einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte auch bei Störungen des Betriebes mit Regel- und Registriereinrichtungen ausgerüstet werden, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen nach § 4 Abs. 5 automatisch ausgelöst und registriert werden.

...

U 43. Zu § 17 Abs. 5 - neu -

Nach § 17 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Wird eine Anlage durch Zubau einer oder mehrerer weiterer Verbrennungseinheiten in der Weise erweitert, daß die vorhandenen und die neu zu errichtenden Einheiten eine gemeinsame Anlage bilden, so bestimmen sich die Anforderungen für die neu zu errichtenden Einheiten nach den Vorschriften des zweiten und dritten Teils und die Anforderungen für die vorhandenen Einheiten nach den Vorschriften des vierten Teils dieser Verordnung."

Begründung:

Mit der Ergänzung soll in Anlehnung an § 30 der 13. BImSchV eine Regelungslücke geschlossen werden. Soll die Verbrennung von Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 1 durch Zubau einer neuen Verbrennungseinheit erweitert werden, gelten die Vorschriften über Neuanlagen nur für diese Verbrennungseinheit.

...

Wi 44. § 19 Abs. 3

In § 19 Abs. 3 ist der zweite Satzteil nach dem Wort
"soweit"

wie folgt zu fassen:

"die Einsatzstoffe aus Gründen des Arbeitsschutzes und
der Anlagensicherheit in Einwegbehältern aufgegeben
werden."

Begründung:

Aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit kann es erforderlich sein, bestimmte Einsatzstoffe in Einwegbehältern der Verbrennung zuzuführen.

Darüber hinaus kommt es bei der Verbrennung von leichtflüchtigen brennbaren Stoffen physikalisch bedingt zu einem Emissionsstoß, unabhängig davon, ob das Einwegbehältnis geöffnet oder verschlossen war.

Dem muß die Ausnahmeregelung Rechnung tragen.

...

U 45. Zu § 21 Nr. 1
R

In § 21 Nr. 1 Buchstabe e sind nach dem Wort "Messungen"
die Worte "oder ihre Auswertung" anzufügen:

Begründung:

Notwendige Ergänzung. § 12 Abs. 1
Satz 1 bis 3 enthält keine Vorschrif-
ten über kontinuierliche Messungen,
sondern befaßt sich mit deren Aus-
wertung durch Bildung von Halbstun-
denmittelwerten und Tagesmittelwer-
ten.

U 46. Zu § 21 Nr. 8

In § 21 ist Nummer 8 zu streichen.

Begründung:

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 1 handelt
es sich um eine Selbstanzeige. Der Verstoß
gegen diese Verpflichtung sollte nicht mit
einem Bußgeld geahndet werden.

...

303/1/90

- 34 -

U 47. Zu § 21 Nr. 10 -neu-

In § 21 ist folgende Nummer 10 anzufügen:

"10. entgegen § 18 Satz 1 die Öffentlichkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.".

Begründung:

Da die Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit besteht, sollte ein Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

B

48. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.